



Stadt Plettenberg

Der Bürgermeister

Stadt Plettenberg · Postfach 1560 und 1580 · 58815 Plettenberg

Grünestraße 12 - 58840 Plettenberg
Telefon: 02391/923-0 Fax: 02391/923-128
E-Mail: post@plettenberg.de

Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Plettenberg, 21. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 02. Juni 2023 hat die Landesregierung die Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 ROG, § 13 LPIG NRW beschlossen.

Mit Schreiben vom 07. Juni 2023 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt, um Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum Entwurf der Änderung des LEP NRW abzugeben.

Im Folgenden werden allgemeine Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der Änderung des LEP NRW durch die Stadt Plettenberg gemacht.

Der erste Hinweis der Stadt Plettenberg bezieht sich auf das auf Seite neun der Synopse zu den geplanten Änderungen genannten Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“. Die Stadt Plettenberg weist darauf hin, dass die bereits bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie in Nähe zur Ortslage Dingeringhausen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg (Rechtskraft 23.06.2006) ausgewiesen wurden, auch zukünftig erhalten bleiben sollen und somit auch in die Flächenkulisse weiterer Ausweisungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufgenommen werden sollen. Dies bezieht sich sowohl auf die Planungen zur Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen, als auch auf die derzeit laufende Neuaufstellung des Regionalplans für den räumlichen Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein.

Zudem weist die Stadt Plettenberg, bezugnehmend zum auf Seite neun der Synopse zu den geplanten Änderungen genannten Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“ darauf hin, dass der Stadt Plettenberg bewusst ist, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg einem Klageverfahren von Anlagenbetreibern nicht standhalten würde. Eine juristische Prüfung der ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Windenergie hat ergeben, dass der Flächennutzungsplan aufgrund offensichtlicher Bekanntmachungsfehler die von ihm beabsichtigte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz BauGB nicht erzielt. Aus diesem Grund ist der politische Beschluss gefasst worden, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen, bei einer zukünftigen Änderung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg, entfallen soll. Dem Märkischen Kreis wurde im Zuge eines Antrags auf Vorbescheid zum Bau von fünf Windenergieanlagen in der Nähe des naturräumlichen Gebietes „Hohe Molmert“ signalisiert, dass das gemeindliche Einvernehmen durch den Märkischen

Kreis ersetzt werden könne und hier gegen keine rechtlichen Schritte unternommen werden, da man sich des vorgenannten Bekanntmachungsfehlers bewusst sei. Aufgrund der derzeit bestehenden Ausweisung der Konzentrationszonen könne man das gemeindliche Einvernehmen derzeit jedoch nicht erteilen.

Trotz der geplanten Aufhebung der derzeitigen Konzentrationszonen sollen diese Flächen auch zukünftig für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung stehen und daher weiterhin als Flächen für die Windkraft in dem Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg übergeordneten Planungsebenen ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

